



zu besitzen

- g) beim Wohnbauinstitut mit unbefristetem Dienstverhältnis oder befristet bedienstet mit Eignung in der Abteilung/im Amtbeschäftigt zu sein und ein effektives Dienstalter von Jahren (mindestens vier) zu haben

Planstelleninhaber/in bei einer anderen öffentlichen Körperschaft/Anstalt mit unbefristetem Dienstverhältnis oder befristet bedienstet mit Eignung zu sein, ein effektives Dienstalter von Jahren (mindestens vier) zu haben und die Voraussetzungen für die Aufnahme in den Dienst des Wohnbauinstitutes zu erfüllen;

oder

nicht der öffentlichen Verwaltung anzugehören, die Voraussetzungen für die Aufnahme in den Dienst des Wohnbauinstitutes zu erfüllen und Jahre (mindestens vier) Berufserfahrung als Angestellter/Angestellte bei oder Freiberufler zu haben.

- h) die körperliche Eignung für den Dienst zu besitzen

- i) im Besitze des folgenden Studientitels/Diploms (**Bezeichnung und Art** angeben) zu sein:

.....

Laurediplom nach der alten Studienordnung

Fachlaurediplom nach der neuen Studienordnung

Diplom für das dreijährige Laurediplom

Hochschulmaster ersten Grades

Staatsprüfung

eingetragen in das Berufsverzeichnis Sektion

anderes

ausländischer Studientitel *anerkannt

.....

erworben an der Universität, Fakultät

die Gleichwertigkeit/Gleichstellung ist durch die Maßnahmegegeben.

*** Die im Ausland erworbenen akademischen Studientitel werden für die Teilnahme als zweckdienlich erachtet (im Sinne von Artikel 38, Absatz 3 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 30.03.2001, Nr. 165).**

- j) **im Moment der Fälligkeit der Ausschreibung im Besitze der Bescheinigung über die Zugehörigkeit/Angliederung zu einer der drei Sprachgruppen ** zu sein.**

oder

*****das Recht geltend zu machen, die Erklärung über die Zugehörigkeit oder Angliederung zu einer der drei Sprachgruppen zu Beginn der ersten Prüfung abzugeben, welche am dafür festgesetzten Tag nicht vor 12.00 Uhr beginnen darf. (gilt nur für nicht in der autonomen Provinz ansässige Kandidaten/innen)**

**** Die Bescheinigung der Zugehörigkeit/Angliederung zu einer der drei Sprachgruppen darf nicht älter als sechs Monate sein und wird lediglich von der**



Gewinnerin oder vom Gewinner – unter sonstiger Hinfälligkeit der Ernennung – vor Unterzeichnung des Vertrages, dem zuständigen Amt vorgelegt. Dies gilt nicht für Kandidaten/innen, welche Planstelleninhaber/innen des Wohnbauinstitutes sind, da für diese die Bescheinigung bereits im Personalakt aufliegt.

***Gilt nur für Kandidaten/innen, welche nicht in der Provinz ansässig sind: sie haben das Recht, bis zu Beginn der ersten Prüfung die Erklärung über die Zugehörigkeit oder Angliederung zu einer der drei Sprachgruppen beim Landesgericht abzugeben und die Bescheinigung abzuholen. Wollen Sie dieses Recht geltend machen, so müssen Sie dies in diesem Antrag erklären und die erste Prüfung wird am dafür festgesetzten Tag nicht vor 12.00 Uhr beginnen.

- k) Adressenänderungen rechtzeitig mitzuteilen; gilt auch für die elektronischen Postfächer.
- l) mit der Verwaltung **bezüglich gegenständlichem Verfahren ausschließlich** mittels folgender
- PEC-Adresse**
- Oder
- E-Mail-Adresse**
- kommunizieren zu wollen.

Abschnitt C - beizulegende Unterlagen (verpflichtend)

- **Lebenslauf laut „Europass Vorlage“** (unterzeichnet und vollständig ausgefüllt – gilt als Ersatzerklärung)
- **Kopie eines gültigen Ausweises**
Bitte keine weiteren Unterlagen beifügen

Information gemäß Art. 13 der EU-Grundverordnung zum Datenschutz (EU) 2016/679

Rechtsinhaber und Verantwortlicher der Datenverarbeitung ist das Institut für den sozialen Wohnbau des Landes Südtirol – Wohnbauinstitut, mit Sitz in 39100 Bozen, Horazstraße 14. Der Rechtsinhaber kann wie folgt kontaktiert werden: Telefon 0471 – 906 666, E-Mail info@wobi.bz.it / PEC: info@pec.wobi.bz.it

Der Datenschutzbeauftragte (DSB) ist die Gruppo Inquiria GmbH mit Sitz in Bozen, Schlachthofstraße 50 Der Datenschutzbeauftragte kann wie folgt kontaktiert werden: Tel. 0471 - 095301, PEC: inquiria@pec.it

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Personal des Wohnbauinstitutes, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren verarbeitet, zu dessen Abwicklung sie im Sinne des LG Nr. 10/1992 angegeben wurden. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist der Personaldirektor pro tempore des Wohnbauinstitutes mit Dienstsitz in der Horazstraße 14 in Bozen. Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge nicht bearbeitet werden.



Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden: Mitgliedern der Prüfungskommission, Direktorinnen und Direktoren des Wohnbauinstitutes auch bezüglich des Zugriffs auf den Abschnitt B des Verzeichnis der Führungskräfte und Führungskräfteanwärter/Führungskräfteanwärterinnen im Sinne des Art. 15 des Landesgesetzes Nr. 10/1992, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen des Wohnbauinstitutes und/oder der institutionellen Website des Wohnbauinstitutes auch durch Cloud Computing, erbringen.

Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt.

Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden, und zwar bis zu 10 Jahren nach Abschluss des Verfahrens.

Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden. Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite zur Verfügung: https://www.wobi.bz.it/download/Modello_diritti_new_EU-ready_for_regolamento_tedesco_Ipes.pdf

Rechtsbehelfe: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.

Die Antragstellerin / Der Antragsteller hat Einsicht in die Information über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten genommen.

Datum

Unterschrift

.....

.....